

Gemeinde: Kippenheim
Landkreis: Ortenaukreis



Satzung
über den Betrieb eines Wochenmarkts und
die Erhebung von Benutzungsgebühren
(Wochenmarktsatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, des § 2 des Kommunalabgabengesetzes und des § 71 der Gewerbeordnung hat der Gemeinderat der Gemeinde Kippenheim am 25.09.2023 in öffentlicher Sitzung folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Kippenheim betreibt ihren Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.
- (2) Das Benutzungsverhältnis zwischen Gemeinde und Benutzer dieser Einrichtung ist öffentlich-rechtlich.

§ 2

Marktplatz und Öffnungszeiten

- (1) Der Wochenmarkt findet auf dem Festplatz des Bürgerhauses in Kippenheim (Am Bürgerhaus 1, 77971 Kippenheim) statt. Bei Veranstaltungen auf dem Festplatz wird der Markt auf die Parkfläche des Bürgerhauses verlegt. Die Marktbeschicker werden hierzu frühzeitig informiert.
- (2) Der Wochenmarkt findet jeden Freitag von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr statt.
- (3) Aufgrund saisonalen Angebots können Stände in einem gewissen Zeitraum über die Wochenmarkt-Zeiten hinaus zugelassen werden.

§ 3

Standplätze

- (1) Auf dem Markt dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze auf Dauer oder für einen bestimmten Zeitraum. Die Verwaltung weist die Standplätze zu.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung bzw. Beibehaltung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht.

§ 4

Handel mit Lebensmitteln

- (1) Personen, die auf dem Markt mit Nahrungs- und Genussmitteln umgehen, haben die in dem Zusammenhang geltenden Lebensmittel- und Hygienevorschriften zu beachten. Sie dürfen nicht mit einer ansteckenden Krankheit behaftet sein.
- (2) Die Nahrungs- und Genussmittel dürfen nur in reinem, frischem und hygienisch einwandfreiem Zustand zum Markt gebracht werden.
- (3) Sämtliche Lebensmittel sind so zu lagern und zum Verkauf anzubieten, dass sie vor Verunreinigungen, Insekten, Witterungs- und sonstigen nachteiligen Einflüssen geschützt sind. Sofern sie nicht in Kisten, Körben, Steigen oder Säcken verpackt sind, dürfen sie nicht auf den Boden gestellt werden.

§ 5

Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet nur bei Vorsatz und groben Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.
- (2) Der Standinhaber haftet im Übrigen gegenüber Dritten und der Gemeinde für Schäden, die aus seinem Geschäftsbereich entstehen, nach den gesetzlichen Vorschriften.

- (3) Bis zur ordnungsgemäßen Räumung des Standplatzes trägt der Standinhaber die Verkehrssicherungspflicht. Er stellt somit die Gemeinde von einer Haftung gegenüber Dritten frei.

§ 6

Ausgeschlossene Ansprüche

- (1) Ein Verwahrungsvertrag für eingebrachte Waren kommt weder durch die Inanspruchnahme der Einrichtung noch durch die Entrichtung der Gebühren zustande.
- (2) Für gestohlene, verlorene oder abhandengekommene Waren wird kein Ersatz geleistet.

§ 7

Erhebungsgrundsatz von Standgebühren

- (1) Für die Benutzung des Wochenmarktes durch Marktverkäufer werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Gebührenerhebung nach anderen Vorschriften wird von dieser Regelung nicht berührt.

§ 8

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer zu Verkaufszwecken am Wochenmarkt teilnimmt. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 9

Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühren werden pauschal je Stand und Monat erhoben. Mit dieser Gebühr sind sämtliche Kosten abgedeckt.
- (2) Die Standgebühren werden auf pauschal 20,- Euro pro Monat festgesetzt.
- (3) Bei Marktteilnehmern im Sinne des § 2 Abs. 3 werden Standgebühren von 5,- Euro pro Tag erhoben.

- (4) Bei einheimischen Vereinen, Schulklassen und Kindergartengruppen o. ä. Gruppierungen werden keine Gebühren erhoben.

§ 10

Entstehung und Zahlung der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Benutzung des zugewiesenen Standplatzes. Eine Anmeldung zum Wochenmarkt ist jeweils zum 1. oder 15., eine Abmeldung zum 15. oder Ende eines jeden Monats möglich. Die Gebühr wird dann entsprechend voll oder zur Hälfte abgerechnet.
- (2) Die Gebühren werden per Lastschriftmandat von der Gemeindeverwaltung immer zum 15. eines Monats eingezogen.
- (3) Wer als Benutzer die für ihn bereitgehaltenen Standplatz nicht oder nur teilweise in Anspruch nimmt, hat keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung der Gebühren.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Wochenmarktgebührensatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kippenheim, den 26.09.2023

Matthias Gutbrod
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Kippenheim geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.